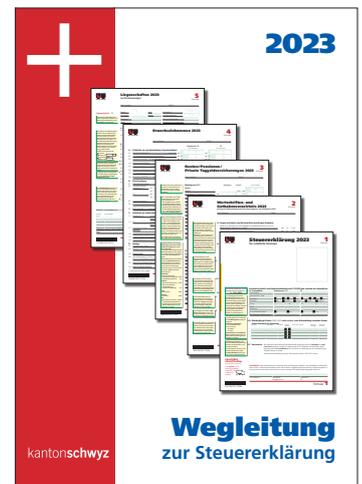


Inhaltsverzeichnis

Stichwortverzeichnis	4
Steuererklärung elektronisch ausfüllen	5
Zu Ihrer Information	
Wichtige Neuerungen	6
Allgemeine Hinweise	6
Deklarationspflicht	6
Beginn und Ende der Steuerpflicht	7
Steuererklärung von Hand ausfüllen	7
Formulare	
2 Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2023 mit Verrechnungssteuerantrag	9
2.3 Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA	12
3 Renten / Pensionen / Private Taggeldversicherungen	13
4/4.1 Erwerbseinkommen / Berufsauslagen	14
A. Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	14
B. Berufsauslagen	15
5/5.2 Liegenschaften im Privatvermögen	17
6 Alimente und Unterhaltsleistungen	19
7 Privatschulden	20
8 Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen Zuwendungen	20
A. Zuwendungen an politische Parteien	20
B. Freiwillige Beiträge an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen	20
9 Krankheits- und Unfallkosten	21
9.1 Behinderungsbedingte Kosten	21
10 Spezialdeklarationen	22
A. Kapitalabfindungen und Haftpflichtversicherungen	22
B. Anmeldung zur Nachbesteuerung von bisher nicht versteuerten Einkommen und Vermögen	22
11 Beteiligung an unverteilter Erbschaften Steuererklärung	23
D. Berechnung des Einkommens (Kantonale Steuern)	23
E. Berechnung des Vermögens	26
12 Direkte Bundessteuer	27
Berechnung der Steuerbelastung	29



Stichwortverzeichnis

A	Abfindungen, Kapitalabfindungen	22	H	Heim- und Pflegekosten	21, 22	T	Taggelder aus Erwerbstätigkeit (ALV, SUVA, IV)	14
	AHV-Beiträge	24		Heirat	7		Taggelder aus privater Vorsorge (Krankenkasse usw.)	14
	AHV- und IV-Renten	13		Hilflosenentschädigungen	13, 21, 22		Tod eines Ehegatten	7
	Alimente / Unterhaltsbeiträge	19	I				Trennung	7
	Anrechnung ausländischer Quellensteuern	12		IV-Renten	13	U		
	Arbeitslosentaggelder	14	K	Kapitaleinlageprinzip	9		Umweltschutz	19
	Ausländische Renten	13		Kapitalleistungen	22		Unfallkosten	21
	Aus- und Weiterbildung	24		Kinderabzug	25, 26		Unterhaltskosten bei Liegenschaften	19
B				Krankenkassenprämien	20		Unterhaltsleistungen	19
	Baukreditzinsen	20		Kurslisten	10, 26		Unterschrift	6
	Baurechtszinsen (bezahlte)	18	L				Unterstützungsabzug	26, 28
	Baurechtszinsen (erhaltene)	19		Lebensversicherungen	26		Unverteilte Erbschaften	12
	Behinderungsbedingte Kosten	21, 22		Leibrenten	13, 24	V		
	Behördentätigkeit	14, 16		Liegenschaftsunterhaltskosten	18		Vermögensverwaltungskosten	24
	Beiträge an die Säule 3a	17		Lotteriegewinne	9		Verpflegung (Mehrkosten)	15, 21, 22, 24
	Berufsauslagen	14, 15, 16, 17	M				Verrechnungssteuer	9, 11, 12
D				Mietwert der eigenen Wohnung	17		Versicherungsprämien	20
	Dauernde Lasten	24		Mitarbeiteraktien, -optionen; gesperrte	10		Vinkulierungsabzug	10
	Drittbetreuung von minderjährigen Kindern	24		Mündigkeit	7	W		
E				Mutterschaftsentschädigungen	14		Wegzug ins Ausland	7
	Eigenmietwertzuschlag	27	N				Weitere Einkünfte	23
	Einkäufe in die 2. Säule	16		Nachbesteuerung und Busse	22		Wertpapiere, nichtkотиerte	10
	Elterntarif	28		Nebenerwerb (Auslagen)	16		Wertschriften	9, 11, 12, 24
	Energiesparen	19		Nutzniessung	9, 17		Wochenaufenthalt (Mehrkosten)	15
	Entlastungsabzug	25	P				Wohnbauförderungsbeiträge	19
	Erbengemeinschaften	23		Parteien	20		Wohnrecht (erhalten)	23
	Erbschaften	12, 22, 23		Pauschalspesen	14, 16		Wohnrecht (gewährt)	18
	Ergänzungsleistungen	13		Pauschalspesenabzug	16	Z		
	Erwerbsausfallentschädigungen	14		Pensionen	13		Zahnärzte	21
	eTax.SZ	5, 6, 10, 16, 27		Pflegekosten	21, 22		Zuwendungen an politische Parteien	20
F			R				Zuzug in den Kanton Schwyz	7
	Fahrkosten	15, 24		Renten	13		Zweierdienerabzug	17
	Fahrzeuge	26		Rentenversicherungen	26			
	Fristerstreckung	7	S					
	Frist zur Abgabe der Steuererklärung	7		Säule 3a	17			
G				Scheidung	7			
	Gehaltsnebenleistungen	11, 14, 16		Schulden, Schuldzinsen; private	20			
	Geldwerte Leistungen	12, 23		Selbstanzeige	22			
	Gemeinnützige Zuwendungen	20		Selbstständige Erwerbstätigkeit	16			
	Grabfonds	11, 24		Sozialabzüge (Einkommen)	25			
	Gratisaktien	11, 12		Sozialabzüge (Vermögen)	26			
				Steuerrückbehalt USA	12			
				Stipendien	24			
				Stockwerkeigentum	11			

Steuererklärung elektronisch ausfüllen

eTax.SZ

Für das jährliche Ausfüllen der Steuererklärung stellt die kantonale Steuerverwaltung seit fast 20 Jahren gratis die Software «eTax.schwyz» zur Verfügung.

In den letzten Jahren hat sich die Digitalisierung rasant weiterentwickelt. Die klassischen PCs werden in vielen Lebensbereichen von Mobilgeräten wie Tablets und Smartphones verdrängt. Der Kanton Schwyz trägt dieser Entwicklung Rechnung und realisiert mit «eTax.SZ» eine **moderne Online-Deklarationslösung**.

Mit «eTax.SZ» kann die **Steuererklärung vollständig digital ausgefüllt** und inklusive der notwendigen Beilagen wie Lohnausweis, Bankbelege etc. ohne Unterschrift **online eingereicht werden**. Auch der Ausdruck und die papiermässige Einreichung bleiben weiterhin möglich.

«eTax.SZ» bietet den steuerpflichtigen Personen folgende Vorteile:

- Einfache und sichere Registrierung
- Import der Vorjahresdaten aus früherer Lösung (eTax.schwyz) möglich
- Mobile-App zur Digitalisierung der erforderlichen Belege und direkten Übernahme in die Deklarationslösung
- Vollständig papierloser Deklarationsprozess durch unterschriftsfreie elektronische Einreichung

Auf die Online-Lösung kann über die gängigen Web-Browser via PC, Tablet oder Smartphone zugegriffen werden. Wer die Steuererklärung nicht direkt online ausfüllen will, kann «eTax.SZ» wie bisher herunterladen und als Desktop-Applikation nutzen. Nach dem Offline-Ausfüllen der Steuererklärung kann diese entweder online eingereicht oder wie bisher ausgedruckt, unterschrieben und zusammen mit den notwendigen Belegen eingereicht werden.

Weitere Informationen und ein Erklärungsvideo sind auf der Homepage des Kantons Schwyz unter www.sz.ch/etax verfügbar.

Anforderungen an die Papiereinreichung von Software-Steuererklärungen

Wenn Sie die Steuererklärung mit einer Steuererklärungssoftware erstellen und papiermässig einreichen, sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die Separatdrucke müssen in Bezug auf Inhalt, Schriftgrad und Gestaltung mit den Originalformularen identisch sein (Ausnahmen: Einseitig bedruckte Blätter, Aufteilung der Formulare im A3-Format in einzelne A4-Blätter).
- Falls kein unterzeichnetes Barcodeblatt eingereicht werden kann, ist der Ausdruck der Steuererklärung zu unterzeichnen.
- Das von der Steuerverwaltung zugestellte Original-Steuererklärungs-Hauptformular (Formular 1) ist zusammen mit den vollständigen EDV-Ausdrucken einzureichen.
- **Die mit dem PC erstellte Steuererklärung sollte sauber und nicht skaliert (verkleinert) ausgedruckt werden. Mangelhaft ausgedruckte Steuererklärungen können zu Verzögerungen der Veranlagungsarbeiten führen.**

Bitte beachten Sie bei Papiereinreichung:

- Es werden keine Originalbelege retourniert (wo nötig, Kopien einreichen).
- Kleine Belege bitte fotokopieren (Belege, die kleiner als Format A5 sind, können nicht gescannt werden).
- Keine Heft-Klammern verwenden.
- Geschäftsabschlüsse bitte nicht binden, sondern nur mit Büroklammern versehen.

www.sz.ch/etax

Zu Ihrer Information

Wichtige Neuerungen

Drittbetreuungskosten

Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer wird der Maximalbetrag für den Abzug von Drittbetreuungskosten auf CHF 25'000.– pro Kind und Jahr erhöht.

Steuergesetz / Zusatzwegleitungen

Allgemeine Hinweise

Diese Wegleitung ersetzt weder das Steuergesetz noch die Vollzugserlasse. Im Bedarfsfall können diese Erlasse im Internet unter www.sz.ch/steuern eingesehen oder bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden. Selbstständigerwerbende bzw. Landwirte beachten bitte die entsprechende Zusatzwegleitung (www.sz.ch/steuern/se).

Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Die in der Steuererklärung und dieser Wegleitung verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

Steuervertretung / Vertretungsvollmacht

Steuerpflichtige können für ihre Steuerangelegenheiten unter Verwendung des amtlichen Vollmachtsformulars einen Vertreter bestimmen. Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf für sämtliche laufenden und künftigen Steuerverfahren. Die vertretenen Steuerpflichtigen haben in Papierform eingereichte Steuererklärungen trotzdem eigenhändig zu unterzeichnen. Das Vollmachtsformular ist im Internet unter www.sz.ch/steuern/use abrufbar.

Die Vertretungsvollmacht ist nicht der Steuererklärung beizulegen, sondern direkt an folgende Adresse zu senden: Kantonale Steuerverwaltung Schwyz, Team Register, Postfach 1232, 6431 Schwyz. Ein Widerruf dieser Vollmacht ist ebenfalls an obige Adresse zu senden.

Unterschrift bei Papiereinreichung

Die Steuererklärung oder das Barcode-Blatt der mittels Software ausgefüllten Steuererklärung ist durch die Steuerpflichtigen, bei Verheirateten von beiden Ehegatten, zu unterzeichnen. Fehlt eine Unterschrift, werden die Unterlagen zur Behebung dieses Mangels an die Steuerpflichtigen zurückgesandt.

Korrekte Deklaration

Es dürfen ausschliesslich die in den Formularen vorgesehenen **Felder (Zahlen-, Text- und Ankreuzfelder)** ausgefüllt werden. Angaben ausserhalb der Formularfelder (z.B. Randnotizen) können wegen der elektronischen Verarbeitung der Steuererklärung nicht berücksichtigt werden. Solche Angaben gelten im rechtlichen Sinn als nicht getätigt. Die Deklaration ist dementsprechend unvollständig. Dies gilt für elektronisch und in Papierform eingereichte Steuererklärungen.

Einreichung von Belegen (Beilagen)

Sind zu einzelnen Positionen des Einkommens, des Vermögens oder der Abzüge Belege einzureichen, wird in den Formularen bzw. in der Wegleitung darauf hingewiesen. Immer einzureichen sind Lohnausweise und Steuerbescheinigungen der Säule 3a. Die Steuerklärungssoftware eTax.SZ erstellt auf Grund Ihrer Angaben ein individuelles Beilagenverzeichnis. Werden keine Originalbelege verlangt, sind der Steuerklärung nur Kopien beizufügen. Es werden keine Belege retourniert. Für alle anderen Angaben sind die Gutschriftsanzeigen, Zahlungsbelege, Rechnungen usw. bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung aufzubewahren und auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen. Elektronisch und in Papierform eingereichte Belege können nur berücksichtigt werden, wenn die in ihnen enthaltenen Angaben in den dafür vorgesehenen **Formularfeldern** eingetragen werden (vgl. oben «Korrekte Deklaration»).

Direkte Bundessteuer

Die Deklaration in der Steuererklärung bezieht sich weitgehend auf die kantonalen Steuern. Abweichungen bezüglich der direkten Bundessteuer werden von Amtes wegen berücksichtigt. Die Abweichungen zwischen den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer sind am Ende dieser Wegleitung aufgelistet. Das Formular 12 hilft Ihnen, das steuerbare Einkommen für die direkte Bundessteuer zu berechnen und dient zur provisorischen Rechnungsstellung. **Wird das Steuerformular 12 ausgefüllt, so bitten wir Sie, dieses zusammen mit den übrigen Formularen einzureichen.**

Mitwirkung der Steuerpflichtigen

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- die fristgerechte Einreichung einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Beilagen;
- die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln auf Grund einer entsprechenden Aufforderung der Steuerbehörden.

Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft. Ebenfalls gebüsst werden jene Steuerpflichtigen, die schuldhaft bewirken, dass eine Steuereinschätzung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine Veranlagung unvollständig erfolgt.

Auskünfte erteilen die Steuerämter der Gemeinden/Bezirke und die kantonale Steuerverwaltung (Tel. 041 819 23 45).

Deklarationspflicht

Die Steuererklärung 2023 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2023 im Kanton Schwyz Wohnsitz hatten.

Wer keinen Wohnsitz im Kanton Schwyz hat, aber eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb (bzw. Betriebsstätte) im Kanton Schwyz besitzt (wirtschaftliche Zugehörigkeit), hat ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen. In diesem Fall genügt auch eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons zusammen mit dem leeren Hauptformular des Kantons Schwyz.

Die Steuererklärung 2023 ist mit den erforderlichen Beilagen bis zum 31. März 2024 bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Fristerstreckungen können vor dem 31. März 2024 elektronisch im Internet unter <https://efristen.sz.ch/np> oder mittels angedrucktem QR-Code beantragt werden.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Steuerpflichtige, die während der Steuerperiode 2023 volljährig geworden sind (Personen des Jahrgangs 2005), haben im Kalenderjahr 2024 erstmals eine eigene Steuererklärung für die gesamte Steuerperiode 2023 einzureichen.

Bei Heirat im Kalenderjahr 2023 werden die Ehegatten für die Steuerperiode 2023 gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung im Kalenderjahr 2023 sind die Ehegatten für die Steuerperiode 2023 getrennt zu veranlagern. Sie haben für die Steuerperiode 2023 je eine separate Steuererklärung einzureichen.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht, unabhängig davon, ob der Zuzug am Anfang oder am Ende des Jahres erfolgt ist, für das ganze Steuerjahr im Kanton Schwyz. Das Einkommen ist für das ganze Kalenderjahr 2023 und das Vermögen per 31. Dezember 2023 zu deklarieren. Erfolgt der Zuzug aus dem Ausland, beginnt die Steuerpflicht im Kanton Schwyz ab Zuzugsdatum. Grundlage für die Besteuerung bilden das ab Zuzugsdatum bis zum Jahresende erzielte Einkommen und das Vermögen per 31. Dezember 2023.

Personen, die einen dauerhaften Wegzug ins Ausland planen, haben rechtzeitig vor dem Wegzug eine Steuererklärung bei der zuständigen Gemeinde-/Bezirksverwaltung anzufordern und einzureichen. Zu deklarieren sind das erzielte Einkommen im Zeitraum vom 1. Januar des Wegzugsjahres bis zum Wegzug und der Vermögensbestand per Wegzugsdatum.

Eheleute werden für die Zeitspanne ab Beginn der Steuerperiode bis zum Todestag eines Ehegatten gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht beider Ehegatten. Der überlebende Ehegatte hat in der gemeinsamen Steuererklärung bis zum Todestag neben seinem Einkommen und Vermögen auch das Einkommen und Vermögen der/des Verstorbenen anzugeben. Der überlebende Ehegatte hat folglich für den Zeitraum danach bis Ende der Steuerperiode für sich allein eine zusätzliche Steuererklärung abzugeben.

Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, die ihre ausschliesslich wirtschaftliche Zugehörigkeit im Kanton Schwyz im Jahr 2023 beenden, haben für die im Jahr 2023 abgeschlossene Steuerperiode eine Steuererklärung einzureichen.

Folgen bei Missachtung der Mitwirkungspflicht

Auskünfte

Grundsatz

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Fristerstreckung

Eintritt der Mündigkeit

Heirat

Scheidung oder Trennung

Zuzug in den Kanton Schwyz

Wegzug ins Ausland

Tod eines Ehegatten

Wegfall der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Steuererklärung von Hand ausfüllen

Auf Seite 4 des Hauptformulars sind Fragen aufgeführt, die Sie zu den auszufüllenden Formularen leiten. Wir bitten Sie, zuerst sämtliche relevanten Formulare auszufüllen und erst zum Schluss die Überträge in das Hauptformular vorzunehmen.

Damit die Steuerformulare optimal mit modernster Technologie (Scanning) automatisch und schneller verarbeitet werden können, bitten wir um Beachtung folgender Punkte:



- Wenn Sie die Steuererklärung **von Hand ausfüllen**, schreiben Sie bitte mit einem **schwarzen oder blauen** Filzstift oder Kugelschreiber; bitte keine Farben (rot, grün) und keine Bleistifte verwenden.
- Bitte füllen Sie die Formulare auch nicht mit Schreibmaschine aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in **Blockschrift** spezialisiert.
- Zahlen sind eingemittelt und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Damit die elektronische Lesbarkeit erreicht werden kann, ist das Verbinden von Ziffern unbedingt zu vermeiden.
- Fehler bitte mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) korrigieren und Korrekturen in den richtigen Feldern anbringen. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden. Die spezialisierten Programme sehen nur die weissen Felder. Die grünen Einrahmungen sind für die Programme nicht sichtbar.
- Allfällige Minuszeichen sind in die extra dafür vorgesehenen Kästchen zu schreiben.
- **Es dürfen keine Fotokopien von Original-Steuererklärungsformularen eingereicht werden, da diese nicht elektronisch verarbeitbar sind und daher zu Verzögerungen bei den Veranlagungsarbeiten führen können.** Zusätzlich benötigte Formulare können bei Ihrem Steueramt bezogen werden.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2023 mit Verrechnungssteuerantrag

2

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie oder Ihre Kinder unter elterlicher Sorge Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Spar- und Lohnkonti zählen, oder wenn Sie einen Lotterie-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus. Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist und die Erträge ordnungsgemäss deklariert wurden, gestellt wird.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind die Vermögen der Steuerpflichtigen und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2006 und jünger sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben. Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 2005 und älter sind durch diese selber zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2023 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren. Ansprüche gegen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbstständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331 OR sowie Ansprüche gegen Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Für nicht ordnungsgemäss deklarierte Einkünfte, die mit der Verrechnungssteuer belastet sind (Zinsen, Dividenden usw.), verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Teilbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungen

Beträgt eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mindestens 10%, sind die Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile aus Aktien, Anteilen an GmbHs, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen bei den kantonalen Steuern im Umfang von 50% steuerbar (direkte Bundessteuer 70%).

Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen

Gewinne aus inländischen Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen (Grossspiele) sowie aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind, werden neu in dem Umfang besteuert, der CHF 1'000'000.– (direkte Bundessteuer CHF 1'038'300.–) übersteigt (Freibetrag). Als Grossspiele gelten diejenigen Spiele, welche automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden.

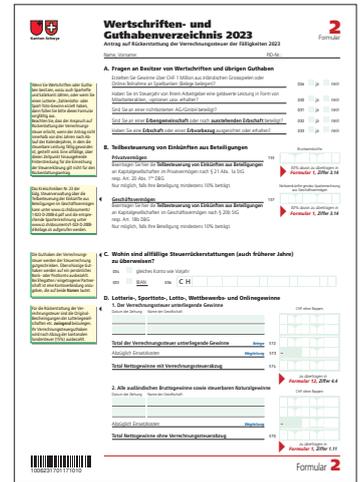
Gewinne (inkl. Naturalgewinne) aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die dem Bundesgesetz über die Geldspiele nicht unterstellt sind und vom Detailhandel oder von Medienunternehmen durchgeführt werden, werden ab CHF 1'000.– (Freigrenze) vollumfänglich besteuert.

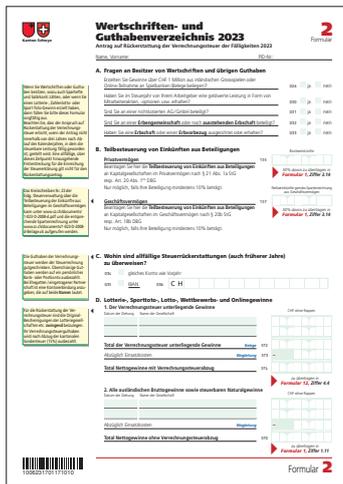
Gewinne aus ausländischen Spielen sind demgegenüber vollumfänglich steuerbar. Abziehbar sind die Einsatzkosten im Umfang von 5% der vorstehenden Geldspielgewinne, jedoch höchstens CHF 5'000.– (direkte Bundessteuer CHF 5'200.–). Bei einer Online-Teilnahme an Spielbankenspielen können die im Steuerjahr vom Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Umfang von maximal CHF 25'000.– (direkte Bundessteuer CHF 26'000.–) abgezogen werden.

Nicht steuerbar sind Spielbankengewinne, sofern sie nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind und nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen, sowie Gewinne aus Kleinspielen (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere).

Kapitaleinlageprinzip

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital und unterliegt nicht der Einkommenssteuer, sofern im gleichen Umfang übrige steuerbare Ausschüttungen erfolgen.





Auskünfte

Auskünfte für den Bereich Wertschriften- und Guthabenverzeichnis werden Ihnen während der Büroöffnungszeiten (Montag bis Freitag 08.00–11.45, 13.45–17.00) unter Tel. 041 819 25 04 erteilt.

Ermittlung des Steuerwertes per Ende des Kalenderjahres

Kurslisten

Die für die Besteuerung massgebenden Kurse für in der Schweiz und im Ausland kotierte Titel sowie für die vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere können den amtlichen Kurslisten der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden. Diese Kurslisten können über das Internet www.sz.ch/steuern/vst abgerufen werden. Die Kurslisten sind auch in eTax.SZ enthalten, das von der Steuerverwaltung für das Ausfüllen der Steuererklärung zur Verfügung gestellt wird. Bei Eingabe der Valorenummer ermittelt eTax.SZ die steuerbaren Werte in der Regel automatisch.

In der Schweiz kotierte Titel

Massgebend für die Besteuerung sind die Kurse gemäss amtlicher Kursliste. Die Kurse, die in den Bankdepot-Auszügen per 31. Dezember 2023 aufgeführt werden, entsprechen den zu deklarierenden Vermögenssteuerwerten.

Im Ausland kotierte Titel

Für diese Titel sind die Jahresschluss-Kurse massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in den amtlichen Kurslisten aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorzunehmen.

Nichtkotierte Wertpapiere

Diese sind zum Verkehrswert anzugeben. **Vinkulierungsabzug:** Bei Beteiligungen bis und mit 50 % kann ein Pauschalabzug von 30 % des Verkehrswertes geltend gemacht werden, sofern keine angemessene Dividende ausbezahlt wurde. Wir empfehlen bei Renditen bis 1.9 % den Pauschalabzug zu beantragen. Über die genaue Renditenberechnung gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.steuerkonferenz.ch) Auskunft.

Gesperpte Mitarbeiteraktien

Aktien, die einer Verfügungssperre bis zu 1 Jahr unterliegen, müssen nur mit 94.34 %, bis 2 Jahre mit 89.00 %, bis 3 Jahre mit 83.962 %, bis 4 Jahre mit 79.209 %, bis 5 Jahre mit 74.726 % des Verkehrswertes per 31. Dezember 2023 deklariert werden. Dieser Abzug ist nicht mit dem Pauschalabzug von 30 % kumulierbar. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt 'Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen' unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb.

Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen

Frei verfügbare börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sind zum Verkehrswert per 31. Dezember 2023 zu deklarieren.

Gesperpte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen

Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen, welche ab dem 1. Januar 2013 zugeteilt wurden, unterliegen immer erst im Zeitpunkt der Ausübung der Besteuerung. Solche Mitarbeiteroptionen müssen im Wertschriftenverzeichnis bis zur Ausübung mit 'pro memoria' erfasst werden. Weitere Informationen erfahren Sie unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb.

Kryptowährungen

Für die Bewertung der Jahresendbestände ermittelt die Eidg. Steuerverwaltung einen Durchschnittswert. Wird von der Eidg. Steuerverwaltung aufgrund fehlenden Handels kein Jahresendkurs festgelegt, so ist eine Kryptowährung zum Verkehrswert zu deklarieren.

Steuerauszüge (Steuerverzeichnisse)

Bei Vorliegen von inländischen Steuerauszügen sind nur deren Totale ins Wertschriftenverzeichnis zu übertragen. Die vollständigen Steuerauszüge sind der Steuererklärung beizulegen. Bei Depotverzeichnissen (nicht Steuerauszüge) sind die Wertschriftenpositionen einzeln im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Ausländische Wertschriften-Depots

Es sind immer die detaillierten Jahresend- und Ertragnisaufstellungen einzureichen.

Besonderheiten bei unterjähriger Steuerpflicht Vermögensertrag

Besteht die Steuerpflicht infolge Zuzugs aus dem Ausland nur während eines Teils der Steuerperiode 2023, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Kantonswechsel

Der Wegzug in einen anderen Kanton und der Zuzug aus einem anderen Kanton während der Steuerperiode 2023 führen nicht zu einer unterjährigen Steuerpflicht. Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die Besteuerung ist ausschliesslich jener Kanton zuständig, in dem Sie am 31. Dezember 2023 Ihren Wohnsitz hatten.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

Grundsatz

In dieser Kolonne sind nur diejenigen Erträge einzutragen, auf denen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Zinsen von Kundenguthaben (Lohnkonti, Spar-, Einlage-, Depositen- und Kontokorrentguthaben, Festgelder, Callgelder) über CHF 200.– oder von Kundenguthaben mit mehrmaliger Zinsabrechnung pro Jahr sowie sämtliche Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen.

Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung.

Kundenguthaben mit Zinsen über CHF 200.–

Lohn-, Privat-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionkonti usw. sind hier einzutragen, wenn deren Zinserträge CHF 200.– übersteigen.

Kundenguthaben mit Zinsen unter CHF 200.– mit Verrechnungssteuerabzug

Wurde bei Zinsen von Kundenguthaben unter CHF 200.– ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen, sind diese Zinsen hier aufzuführen. Die **Abrechnungsbelege** sind beizulegen.

Obligationen

Bitte Ausgabe- resp. Kaufdatum, Verfalldatum und Zinssatz angeben.

Nichtkотиerte Beteiligungspapiere

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile: Bei nicht kotierten Titeln sind stets Kopien der Bescheinigungen über die Ausschüttungen beizulegen.

Grabfonds

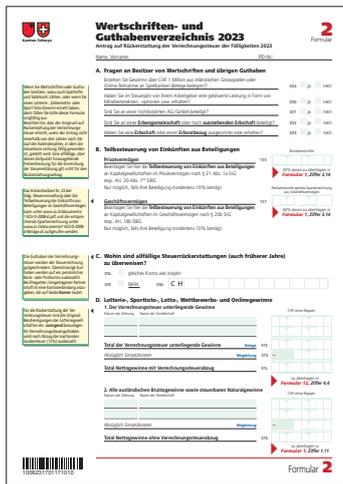
Die Rückforderung der Verrechnungssteuer auf Grabfonds ist im persönlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis des Bevollmächtigten zu beantragen. Der Vermögens- und Ertragsanteil an Grabfonds kann unter 'abz. Anteil Grabfonds' wieder in Abzug gebracht werden. Grabfonds können ausschliesslich in Sparkonti angelegt werden. Die maximale Einlage beträgt CHF 10'000.– für Einzelgräber und CHF 20'000.– für Familiengräber. Für lebende Personen dürfen keine Grabfonds eröffnet werden. Kopien der Bankauszüge sind unaufgefordert beizulegen.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Grundsatz

In diese Kolonne sind diejenigen Erträge einzutragen, die nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, so beispielsweise:

- Kundenguthaben (Lohnkonti, Spar-, Einlage-, Depositenguthaben, Festgelder, Callgelder) mit einmaliger jährlicher Auszahlung von Erträgen bis und mit CHF 200.–;
- Vergütungszinsen auf Steuerrückerstattungen;
- Darlehen und Hypothekarforderungen;
- Gratisaktien, Gratisliberierungen, Boni, Liquidationsgewinne und geldwerte Leistungen aus Beteiligungsverhältnissen;
- Guthaben und Erträge des Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften; die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist durch die Stockwerkeigentümergeinschaft gesamthaft geltend zu machen;
- Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen, Produkte-Retrozessionen usw.: Kopien der entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.



Anlagefonds

Ausschüttungen sind als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen. Die in Fonds zurückbehaltenen Erträge (thesaurierte Erträge) sind durch den Anteilsinhaber als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von ausländischen Wertzuwachs-anlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben; die Deklaration des zurückbehaltenen Ertrages hat in der Kolonne B zu erfolgen. Eine Besonderheit besteht bei den SICAV-Fonds: Auch deren Erträge sind in der Kolonne B zu deklarieren.

Ausländische Wertschriften

In der Kolonne B sind auch alle ausländischen Erträge unter Angabe der genauen Bezeichnung der Titel und der Valorenummer aufzuführen. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen. Beispiel: US-Dollar 1'500.– per 15. Mai 2023 (Kurs USD 1 = CHF 0.9963) = CHF 1'494.–

Treuhandanlagen

Steuerbar sind die Bruttoerträge vor Abzug der Treuhandkommission.

Anteile aus unverteilter Erbschaften

Die Erben haben ab dem Todestag des Erblassers bis zum Teilungstag das Guthaben und die Erträge als unverteilte Erbschaften zu versteuern. Der vertragliche oder gesetzliche Vertreter der Antragsberechtigten hat allen Erben eine Aufstellung der Guthaben und Erträge ab Todestag bis zum Teilungstag jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember mit Angabe der Erbquote zuzustellen. Diese Aufstellung ist mit der Steuererklärung einzureichen. Da die Wertschriftenanteile zusammen mit dem übrigen Einkommen und Vermögen aus unverteilter Erbschaften in der Steuererklärung (Formular 11) zu deklarieren sind, werden sie zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung unter 'abz. Anteil unverteilte Erbschaften' wieder in Abzug gebracht (siehe Seite 23). Ab 1. Januar 2022 müssen die Erben die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den Erträgen der Erbschaft anteilmässig mit dem persönlichen Wertschriftenverzeichnis beantragen.

Gratisaktien

Ab 1. Januar 2020 werden geldwerte Leistungen aus dem Bezug von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen wie bisher bei der direkten Bundessteuer auch kantonal im Zeitpunkt der Zuteilung resp. Erhöhung als Einkommen besteuert. Diese geldwerten Leistungen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen.

Geschäftsanteil Wertschriften

Die in der Bilanz enthaltenen Geschäftswertschriften sind in Ziffer 10.3/10.4 der Steuererklärung (Geschäftsaktiven) resp. Formulare 4.2/4.3 und die daraus fliessenden Zinserträge in Ziffer 1.4/1.5 der Steuererklärung (Netto-Erwerbseinkommen) resp. Formulare 4.2/4.3 zu berücksichtigen. Zwecks Vermeidung einer Doppelbesteuerung können diese Vermögenswerte und Zinserträge im Wertschriftenverzeichnis unter 'abzüglich geschäftlich verbuchte Wertschriften' in Abzug gebracht werden.

Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA

2.3

Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen sehen die volle oder teilweise Rückerstattung ausländischer Quellensteuern vor. Die Banken und die Steuerverwaltung Schwyz (Tel. 041 819 25 04) geben hierüber Auskunft. Bei Dividenden- und Zinserträgen kann für die nicht rückforderbare Quellensteuer die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern beantragt werden. Zu verwenden ist dieses Formular für die mit einer Quellensteuer belasteten Erträge von Titeln aus Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden, Spanien, USA etc. Die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern wird gewährt, wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 100.– übersteigen.

Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Wurde auf USA-Aktien, die auf einer in der Schweiz domizilierten Bank deponiert sind, eine Steuer von 30% abgezogen, kann 15% als zusätzlicher Steuerrückbehalt USA und 15% als Anrechnung der ausländischen Quellensteuern beantragt werden. Wird der zusätzliche Steuerrückbehalt USA beantragt, müssen immer Kopien der Dividendenabrechnungen eingereicht werden. Darauf muss der zusätzliche Steuerrückbehalt USA ausgewiesen sein.

Renten / Pensionen / Private Taggeldversicherungen

3

AHV- und IV-Renten (inkl. Kinderrenten)

AHV- und IV-Renten sind zu 100% steuerbar. Steuerfrei und folglich nicht zu deklarieren sind:

- Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV
- Kostenbeiträge der Eidg. Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel, für Sonderschulung und für Anstaltsaufenthalte.

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Leistungen nach dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) an ausgesteuerte Personen ab 60 Jahren sind bei den kantonalen Steuern und bei der direkten Bundessteuer steuerfrei.

Renten und Pensionen aus der 2. Säule (inkl. Kinderrenten)

Renten aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind steuerbar zu

- 60%, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
- 80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20% von dieser erbracht worden sind;
- 100%, in den übrigen Fällen.

In den Vorkolonnen sind die Gesamtbeträge und Prozente und in der Hauptkolonne die steuerbaren Beträge einzusetzen.

Renten aus Haftpflichtversicherungen

Renten aus Haftpflichtversicherungen sind zu 100% steuerbar.

Renten aus Lebens- und Risikoversicherungen

Renten aus Lebens- und Risikoversicherungen sind zu 100% steuerbar.

Leibrenten, Verpfändungen

Leibrenten und Verpfändungen sind zu 40% steuerbar. In der Vorkolonne sind die Gesamtbeträge und in der Hauptkolonne die steuerbaren Teilbeträge einzusetzen. Periodische Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts (z.B. für die Aufgabe eines Wohnrechts) sind dagegen zu 100% steuerbar und unter Formular 1, Ziffer 1.12 zu deklarieren.

Renten der Militärversicherung

Renten der Militärversicherung, die ab 1. Januar 1994 zu laufen begannen, sind zu 100% steuerbar.

Renten aus Unfall- und Nichtberufsunfallversicherungen

Renten aus Unfall- und Nichtberufsunfallversicherungen sind zu 100% steuerbar.

Zeitrenten

Bei Zeitrenten handelt es sich steuerrechtlich nicht um Lebensversicherungen, sondern um Kapitalanlagen mit periodisch gleichbleibenden Kapitalrückzahlungen. Die Verzinsung des in einer Zeitrente angelegten Kapitals stellt steuerbaren Ertrag aus beweglichem Vermögen dar. Die Zinsquote von Zeitrenten ist vom Versicherer zu bestätigen und als Einkommen zu deklarieren.

Ausländische Renten

Ausländische Renten sind normalerweise, trotz einer Quellenbesteuerung im Ursprungsland, am Wohnsitz steuerbar. Der Bruttoertrag der ausländischen Rente ist auch dann in der Vorkolonne zu deklarieren, wenn die steuerbare Leistung 0% beträgt. Der Bruttobetrag wird (von der Steuerbehörde) satzbestimmend berücksichtigt.

Taggelder aus privaten Kranken- und Unfallversicherungen

Taggelder aus privaten Kranken- und Unfallversicherungen stellen zu 100 % steuerbares Einkommen dar. Taggelder, die vom Arbeitgeber ausgerichtet werden bzw. aus beruflicher Tätigkeit stammen, sind im Formular 4 zu deklarieren.

Erwerbseinkommen / Berufsauslagen

4/4.1

A. Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

A.1. Haupterwerb

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen einschliesslich aller Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile. Das Einkommen ist durch Lohnausweis zu belegen. Massgebend für den Übertrag in die Steuererklärung ist der Nettolohn. Falls die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres ausgeübt wurde, sind die Dauer und der Grund (Weiterbildung, Rekrutenschule usw.) dieses Unterbruchs anzugeben.

A.2. Pauschalspesen

Zum steuerbaren Einkommen gehören auch pauschale Spesenvergütungen, die vom Arbeitgeber ausgerichtet werden. Entsprechende Abzüge können unter Ziffer B.3 geltend gemacht werden. Nicht zu deklarieren sind jene Spesen, die gestützt auf Spesenreglemente ausgerichtet werden, die von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigt sind.

A.3. Geldwerte Leistungen (Gehaltsnebenleistungen)

Hier sind Gehaltsnebenleistungen (Privatanteil Geschäftsauto, Trinkgelder, Kost und Logis usw.), welche nicht im Bruttolohn enthalten sind, aufzuführen.

A.4. Nebenerwerb

Voraussetzung für einen Nebenerwerb ist eine Haupterwerbstätigkeit. Nebenerwerbe, die mit der Haupterwerbstätigkeit einen direkten Zusammenhang haben, sind beim Haupterwerb einzusetzen. Ebenfalls als Haupterwerb gilt, wenn anstelle einer Haupterwerbstätigkeit mehrere Teilzeiterwerbstätigkeiten ausgeübt werden. Ebenfalls hier zu deklarieren ist der Sold für Milizfeuerwehrdienst, wobei dieser bis CHF 5'000.– (direkte Bundessteuer CHF 5'200.–) steuerfrei ist. Deklariert werden muss demnach nur der Anteil, welcher den Freibetrag von CHF 5'000.– (direkte Bundessteuer CHF 5'200.–) übersteigt. In jedem Fall steuerbar sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen, Instruktorrentschädigungen, Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Auch Einkommen aus nebenamtlicher Behördentätigkeit ist hier zu deklarieren.

A.5–7 Erwerbsausfallentschädigungen aus ALV, IV, EO und obligatorischer Unfallversicherung (SUVA, UVG)

Taggelder der Arbeitslosen-, Invaliden- und der obligatorischen Unfallversicherung, Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Schutzdienstleistungen, Mutterschafts- sowie Betreuungsentschädigungen stellen zu 100 % steuerbares Einkommen dar. Diese Einkünfte sind hier zu deklarieren, sofern sie nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind. Steuerfrei sind der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst.

**B. Berufsauslagen
Grundsatz**

Als steuerlich abziehbare Berufsauslagen gelten Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind, in einem direkten Zusammenhang dazu stehen und nicht vom Arbeitgeber übernommen werden. Die Abzüge stehen allen Unselbstständigerwerbenden (bei Verheirateten beiden Ehegatten) zu. Der Abzug von Berufsauslagen setzt entsprechendes Erwerbseinkommen derselben steuerpflichtigen Person voraus. Für die einzelnen Abzüge sind in Ergänzung zu den Hinweisen im Erhebungsblatt die nachstehenden Erläuterungen massgebend.

**B.1 Übertrag Berufsauslagen gemäss Total Berufsauslagen von Formular 4.1.
Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort**

Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können die Abonnementskosten der öffentlichen Verkehrsmittel abgezogen werden, unabhängig davon, ob dieses oder das Privatfahrzeug benutzt wird. Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar (wegen Gebrechlichkeit, Reisezeit von Tür zu Tür mit öffentlichen Verkehrsmitteln von insgesamt mehr als zwei Stunden pro Arbeitstag, Entfernung der Wohnung oder des Arbeitsplatzes von der nächsten Haltestelle von mehr als einem Kilometer, fahrplanbedingte Wartezeit von mindestens 30 Minuten pro Arbeitstag oder Verwendung des privaten Fahrzeugs im Dienste des Arbeitgebers), so sind die im Formular 4.1 aufgeführten Ansätze für Privatfahrzeuge mit der Anzahl der für den Arbeitsweg zurückgelegten Kilometer zu multiplizieren. Fahrkosten können kantonal bis höchstens CHF 8'000.–, bei der direkten Bundessteuer bis höchstens CHF 3'200.– in Abzug gebracht werden.

Bei Benützung von Geschäftsfahrzeugen können keine Fahrkosten zum Abzug geltend gemacht werden. Wochenaufenthalter können für die wöchentliche Heimkehr nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels zum Abzug geltend machen.

Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung / Schichtabzug

Der Pauschalabzug für Hauptmahlzeiten am auswärtigen Arbeitsort setzt voraus, dass die Mahlzeit wegen einer Entfernung von mindestens 500 Metern zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause (weniger als 30 Minuten) nicht zu Hause eingenommen werden kann.

Der Abzug wird unabhängig davon gewährt, ob tatsächlich Mehrkosten entstanden sind. Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden kann.

Kein Abzug ist zulässig, wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung von Naturalbezügen die bei der direkten Bundessteuer festgelegten Ansätze unterschreitet.

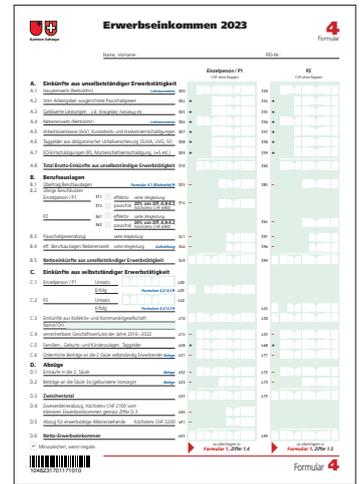
Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten müssen (bei sogenanntem Wochenaufenthalt), jedoch regelmässig für die arbeitsfreien Tage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren, können die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen. Als abzugsfähige Kosten gelten die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer (bei Mehrzimmerwohnungen: Mietzins / Anzahl Zimmer) und die Mehrkosten für zwei Hauptmahlzeiten.

B.2 Übrige Berufskosten

Unmittelbare Berufsauslagen, die von Arbeitgeberseite nicht abgegolten werden, namentlich Aufwendungen für Berufswerkzeuge und Berufskleider, Fachliteratur, EDV-Hard- und Software, privates Arbeitszimmer und Schwerarbeit sowie für schwer nachweisbare Kleinauslagen wie Park- und Telefongebühren, können als Pauschalabzug wie folgt geltend gemacht werden:

20 % der Brutto-Einkünfte (A.8) abzüglich Pauschalspesen (A.2), maximal CHF 6'900.–. Werden anstelle der Pauschalen höhere Berufskosten geltend gemacht, sind die tatsächlichen Auslagen zu begründen und detailliert auszuweisen.



B.3 Pauschalspesenabzug

Kantonale Steuern: Dieser Abzug steht nur jenen Steuerpflichtigen zu, die aus einer Erwerbstätigkeit vom Arbeitgeber Pauschalspesen bezogen und diese in ihrer Steuererklärung als Einkommen deklariert haben. Der Pauschalspesenabzug darf die unter A.2 deklarierten Pauschalspesen nicht übersteigen und berechnet sich wie folgt:

- 10 % des durch den Lohnausweis bestätigten Nettolohnes (A.1) inkl. Gehaltsnebenleistungen (A.3), abzüglich des unter Ziffer B.2 geltend gemachten Abzuges, maximal CHF 4'200.–;
- zusätzlich 5 % des CHF 111'000.– übersteigenden Nettolohnes (inkl. Gehaltsnebenleistungen), maximal CHF 5'600.–.

B.4 Berufsauslagen für Nebenerwerb

Bei den kantonalen Steuern decken die Pauschalen gemäss Ziffern B.1 und B.2 die Auslagen für den Haupt- und Nebenerwerb zusammen ab. Werden die effektiven Kosten geltend gemacht, gelten die Ausführungen in den Ziffern B.1 und B.2 sinngemäss. Dabei ist es nicht zulässig, innerhalb der einzelnen Berufskosten (z.B. Fahrkosten, übrige Berufskosten) für den einen Erwerb die effektiven Kosten und für den anderen Erwerb die Pauschalen geltend zu machen. Bei der direkten Bundessteuer kann für eine mit dem Hauptberuf nicht direkt zusammenhängende Nebenerwerbstätigkeit ein zusätzlicher Abzug pauschal oder effektiv geltend gemacht werden (vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 27, Ziffer 2.4).

Nicht vollamtliche **Behörden-, Schadenwehr-, Feuerwehr- und Sanitätseinsatzgruppen-Mitglieder** können einen Behördenabzug von max. CHF 5'000.– geltend machen. Der Behördenabzug darf das deklarierte Einkommen unter Ziffer A.4 aus Behörden-tätigkeit nicht übersteigen. eTax.SZ-Anwendern wird der Behördenabzug automatisch in Abzug gebracht, wenn sie unter Nebenerwerb bei «nebenamtliche Behörden-tätigkeit» den Haken setzen.

C.1–2 Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Dienstleistung, freien Berufen oder Landwirtschaft ausüben, deklarieren ihre Einkünfte anhand ihrer Buchhaltung oder Aufzeichnungen. Die Formulare 4.2–4.6 sind entsprechend auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen. Bitte beachten Sie die detaillierten Erläuterungen in der Zusatzwegleitung bzw. in den wichtigen Hinweisen für Selbstständigerwerbende und Landwirte (www.sz.ch/steuern/se).

C.3 Einkünfte aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

Die sich aus dem Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ergebenden Anteile der Gesellschafter/-innen am Gesamtbetrag des Einkommens sind unter dieser Ziffer zu deklarieren.

C.4 Verrechenbare Geschäftsverluste der Jahre 2016–2022

Gemäss § 31 StG und Art. 31 DBG können Verluste aus den der Steuerperiode vorangegangenen sieben Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Als verrechenbare Verluste für Folgeperioden gelten Geschäftsverluste, die noch nicht mit dem Reineinkommen (Formular 1, Ziff. 5) in den Vorjahren verrechnet werden konnten. Bei Verlusten aus mehreren Vorperioden sind vorweg diejenigen zu verrechnen, die aus den frühesten Geschäftsjahren stammen. Es ist eine detaillierte Aufstellung der Geschäftsverluste pro Geschäftsjahr beizulegen.

C.5 Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Taggelder

Hier sind Familien-, Geburts- und Kinderzulagen zu deklarieren. Taggelder der Selbstständigerwerbenden und Landwirte sind, sofern sie nicht in der Jahresrechnung enthalten sind, ebenfalls hier einzutragen.

C.6 Ordentliche Beiträge an die 2. Säule selbstständig Erwerbender

Hier kann der Arbeitnehmeranteil der Selbstständigerwerbenden in Abzug gebracht werden.

D.1 Einkäufe in die 2. Säule

Freiwillige Beiträge der Versicherten zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes in der 2. Säule und folglich auch der steuerliche Abzug sind limitiert. Die von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten Bescheinigungen sind der Steuererklärung beizulegen.

D.2 **Beiträge an die Säule 3a** (gebundene Selbstvorsorge)
 Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge können bis zu deren gesetzlichen Maximalbeträgen geltend gemacht werden.
 Die Abzüge sind mit Bescheinigungen der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung unaufgefordert auszuweisen.

D.4 **Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten**
 Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können diesen Sonderabzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Abzug beträgt kantonal maximal CHF 2'100.–.
 Dieser Abzug steht den Steuerpflichtigen wie folgt zu:

- Bei unabhängig voneinander (selbstständig oder unselbstständig) erwerbstätigen Ehegatten erfolgt der Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Ist dieses Einkommen nach Abzug der Berufsauslagen, Einkäufe in die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a tiefer als der gesetzliche Abzug, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.
- Bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten wird der Abzug höchstens im Ausmass des gemeinsamen Erwerbseinkommens gewährt.

Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb. Ein Hilfsformular zur Berechnung finden Sie unter www.sz.ch/steuern/use.

D.5 **Abzug für erwerbstätige Alleinerziehende (nur kantonal möglich)**
 Allein erziehende Personen mit Kindern unter 14 Jahren können, sofern sie am Ende des jeweiligen Steuerjahres erwerbstätig waren, kantonal einen zusätzlichen Abzug geltend machen. Dieser entspricht dem durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich der Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit dem Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch CHF 3'200.–.
 In Abzug gebrachte Kinderdrittbetreuungskosten werden daran angerechnet (siehe Merkblatt unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb).

Liegenschaften im Privatvermögen 5/5.2

Hier sind die Steuerwerte sowie die Erträge und Aufwendungen der privaten Liegenschaften zu deklarieren. Bei mehreren Liegenschaften ist ein Blatt pro Liegenschaft auszufüllen. Die Nettoerträge und Steuerwerte sind bei mehreren Liegenschaften in das Formular 5.1 zu übertragen.

A.1 Hier sind die wertvermehrenden Investitionen, die während des Steuerjahres in die Liegenschaft getätigt wurden, einzutragen.

A.2 **Steuerwert**
 Zu deklarieren sind die Steuerwerte, die gemäss Liegenschaftenschätzung verfügt worden sind. Liegt für Neubauten noch keine Schätzung vor, sind die Anlagekosten zu 100 % als Steuerwert anzugeben. Bei sich im Bau befindlichen Liegenschaften und bei Anzahlungen sind die aufgelaufenen Investitionen zu deklarieren.

B.1-B.3 **Mietwert der eigenen Liegenschaft im Kanton Schwyz**
Mietwert bei Nutzniessung von Schwyzer Liegenschaften
 Bei Selbstnutzung stellen der Mietwert der eigenen Wohnung / Liegenschaft und der Mietwert bei Nutzniessung steuerbares Einkommen dar. Das Gleiche gilt für Ferien- und Zweitwohnungen. Eine Freihaltung aus Eigeninteresse, eine unentgeltliche Überlassung usw. gelten ebenfalls als Selbstnutzung.
 Zu deklarieren sind die Eigenmietwerte, die gemäss Liegenschaftenschätzung verfügt worden sind. Davon abzuziehen sind der Eigenmietwertanteil jener Räume, für die eine Unternutzung geltend gemacht wird, sowie jener Räume, die geschäftlich genutzt und für die ein Mietaufwand im Geschäft verbucht wird. Diese Abzüge vom Eigenmietwert sind jedoch nur zulässig, wenn diese Räume bei der Berechnung des Eigenmietwertes enthalten sind. Der Eigenmietwert für Neubauten, für die keine Schätzung vorliegt, ist mit 3% der Anlagekosten zu deklarieren.

Werden einzelne in der Mietwertfestsetzung enthaltene Räume dauernd nicht benutzt, kann auf Antrag ein sogenannter Unternutzungsabzug gewährt werden. Ein allfälliger Antrag (mit Begründung) ist zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Werden Räume – wenn auch nur gelegentlich – zum Beispiel als Gästezimmer, Arbeitszimmer, Bastelraum oder Abstellraum benutzt, liegt keine Unternutzung vor (siehe Markblatt unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb).

Verändert sich der selbstgenutzte Wohnraum, indem der Eigentümer/Nutzniesser einen grösseren oder kleineren Anteil davon oder einen anderen Bereich der Liegenschaft selber nutzt, ist diese Veränderung der Steuerverwaltung zu melden. Bei Ferien- und Zweitwohnungen ausserhalb des Kantons Schwyz ist bei Selbstnutzung der Mietwert dieser eigenen Wohnung/Gebäude und der Mietwert bei Nutzniessung unter B.4 anzugeben.

B.4 Mietwert der eigenen Liegenschaft ausserhalb des Kantons Schwyz

Es sind die Eigenmietwerte, die gemäss Liegenschaftsschätzung festgelegt worden sind, zu deklarieren. Liegt bei einer ausländischen Liegenschaft keine mit den schweizerischen Grundsätzen vergleichbare Liegenschaftsschätzung vor, ist der Eigenmietwert mit 3% der Anlagekosten oder des Kaufpreises zu deklarieren.

B.5 Ertrag aus Vermietung / Verpachtung von Privat- und Geschäftsräumen, Airbnb

Hier sind sämtliche effektiv erzielten Miet- und Pachtzinseinnahmen aus privaten Liegenschaften zu deklarieren. Darin enthalten sind auch Einnahmen aus Wohnrecht und Nutzniessung sowie Einnahmen aus der Vermietung von Geschäftsräumen an Dritte.

Grundsätzlich anzugeben sind die Nettomieteinnahmen exklusive Nebenkosten. Ist die Erstellung einer Nebenkostenabrechnung nicht möglich, kann ausnahmsweise ein pauschaler Einschlag bis 20%, maximal CHF 2'400 pro Jahr und Wohnung gewährt werden. Voraussetzung ist die Deklaration der Mieteinnahmen inklusive Nebenkosten sowie eine Begründung mit Einreichung von Mietvertragskopien.

Die Entschädigungen der Mieter, Pächter und Wohnrechtsnehmer für Nebenkosten (Heizung usw.) sind zu deklarieren, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen. Bei der Vermietung von möblierten Ferienwohnungen sind in der Regel $\frac{4}{5}$ der Mieteinnahmen einzusetzen (bzw. $\frac{2}{3}$, wenn auch die Wäsche zur Verfügung gestellt wird), um der Abnutzung der Wohnungseinrichtung und den höheren Unterhaltskosten Rechnung zu tragen.

Auch die Einkünfte aus der Vermietung von Zimmern oder Wohnungen mittels Airbnb sind steuerbar. Von den Bruttoeinnahmen kann pauschal $\frac{1}{3}$ abgezogen werden, d.h. es sind $\frac{2}{3}$ der Bruttoeinnahmen zu deklarieren. Damit sind sämtliche Aufwendungen wie erhöhte Abnutzung, Unternutzung, Nebenkosten usw. abgegolten.

B.6 Eigennutzungswert eines gewährten Wohnrechtes

Hier ist vom Wohnrechtsgeber der Eigennutzungswert eines unentgeltlich gewährten Wohnrechtes zu deklarieren. Dieser Wert dient lediglich zur Berechnung der pauschalen Liegenschaftsunterhaltskosten und ist in der Steuererklärung unter Formular 1, Ziffer 3.6 wieder abziehbar. Ein Wohnrecht ist unentgeltlich, wenn dafür keine periodische Gegenleistung (z.B. monatlich) zu erbringen ist.

B.7 Weitere Erträge aus Liegenschaften

Werden Räume oder Gebäudeteile einer Liegenschaft im Privatvermögen an das eigene Geschäft vermietet, so sind diese Mieterträge unter dieser Ziffer zu deklarieren. Dieser Mietertrag hat der Marktmiete zu entsprechen.

B.8 Abzug von bezahlten Baurechtszinsen

Von den Liegenschaftserträgen und dem Mietwert der eigenen Wohnung / Gebäude sind für dieselbe Liegenschaft bezahlte Baurechtszinsen in Abzug zu bringen. Auch der Empfänger der Baurechtszinsen ist hier anzugeben. Bei selbstgenutzten Liegenschaften im Privatvermögen ist der Abzug auf maximal 35% des Eigenmietwerts beschränkt. Bei vermieteten Liegenschaften ist der Baurechtszins voll abziehbar. Ist die Liegenschaft teilweise selbstgenutzt und teilweise vermietet, ist der Baurechtszins anteilmässig aufzuteilen.

Berechnungsbeispiel Baurechtszins und Vermietung

Eigenmietwert (EMW) CHF 65'000.–, Mietertrag CHF 20'000.–, Baurechtszins CHF 50'000.–.

Bezüglich des selbstgenutzten Teils der Liegenschaft sind maximal 35% vom EMW (CHF 65'000.–, also CHF 22'750.–) abziehbar.

Der auf den Mietertrag entfallende Baurechtszins muss anteilmässig berechnet werden, wobei der EMW auf 100% hochzurechnen ist, da der EMW 65% des eigentlichen Miet-

wertes entspricht. Vorliegend belaufen sich die gesamten der Berechnung zu Grunde zu legenden Mieterträge auf CHF 120'000.– [EMW 100% (CHF 65'000.–/65 * 100) + Mietertrag CHF 20'000.–]. Von den Baurechtszinsen von CHF 50'000.– entfallen somit CHF 8'333.– auf die Mieterträge (CHF 20'000.–/CHF 120'000.– * CHF 50'000.–). Im vorliegenden Beispiel sind somit insgesamt CHF 31'083.– (CHF 22'750.– + CHF 8'333.–) abziehbar.

B.9 Wohnbauförderungsbeiträge

Zinszuschüsse der öffentlichen Hand (WEG-Zusatzverbilligung) für die eigene selbstgenutzte Wohnung oder für vermietete Wohnungen sind hier zu deklarieren.

B.11 Erhaltene Baurechtszinsen, Erträge aus Pachtland, Ausbeutungsrechte, Kostenbeiträge

Unter dieser Rubrik sind zu deklarieren:

- Förderbeiträge für Liegenschaftskosten, welche in den Vorperioden zum Abzug gebracht worden sind;
- Einkünfte aus Baurechtsverträgen mit Ausnahme der Einmalentschädigung für Bauten;
- Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens, soweit die Ausbeutung nicht zu einem unter den Gestehungskosten liegenden Verkehrswert führt.

C.1/C.2 Liegenschaftskosten

Für private Liegenschaften können hier Unterhaltskosten, Versicherungsprämien, Kosten der Verwaltung durch Dritte, Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten, Investitionen, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau abgezogen werden. Investitionen für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, sofern sie in der laufenden Steuerperiode steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Für die Deklaration soll das Hilfsformular verwendet werden (siehe www.sz.ch/steuern/berechnungshilfen_formulare).

Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind erst fünf Jahre nach Erstellung des Gebäudes abziehbar.

Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Bei zur Hauptsache geschäftlich genutzten Liegenschaften können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Auf erhaltenen Wohnförderungsbeiträgen für die selbstgenutzte Wohnung kann kein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Der Pauschalabzug wird vom deklarierten Mietertrag und/oder Mietwert, nach Abzug allfälliger Baurechtszinsen, berechnet und beträgt:

- 10% für Bauten, die am Ende des Steuerjahres weniger als 10 Jahre alt sind;
- 20% für ältere Bauten.

Wird der Liegenschaftsunterhalt auf Grund der tatsächlichen Kosten geltend gemacht, sind diese mittels detaillierter Aufstellung auszuweisen. Nicht abzugsfähig sind wertvermehrende Aufwendungen. Die Weisung über den Abzug von Liegenschaftskosten (LKW) und der Ausscheidungskatalog zur LKW geben Ihnen Auskunft über die Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Unterhaltskosten und nicht abzugsfähigen übrigen Kosten (siehe auch www.sz.ch/steuern/weisungen_mb).

Alimente und Unterhaltsleistungen 6

A. Erhaltene Kinderalimente / Unterhaltsleistungen inkl. allfälliger Kinderzulagen
 Hier sind alle erhaltenen Kinderalimente/Unterhaltsleistungen inkl. allfälliger Kinderzulagen aufzuführen. Kinderalimente sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen anzugeben. Kinderalimente für über 18-jährige Kinder sind steuerfrei. Erfolge für volljährige Kinder in Ausbildung weiterhin Alimentenzahlungen, so bilden diese die Grundlage für die Beurteilung, wem der Kinderabzug gemäss Ziffer 6.3 im Formular 1 zusteht. Beachten Sie in diesem Fall die entsprechenden Ausführungen zu dieser Ziffer.

B. Unterhaltsleistungen von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten
 Unterhaltsleistungen, die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben.

- C. **Bezahlte Kinderalimente / Unterhaltsleistungen inkl. allfälliger Kinderzulagen**
 Hier sind alle bezahlten Kinderalimente/Unterhaltsleistungen inkl. allfälliger Kinderzulagen aufzuführen. Die bezahlten Kinderalimente können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Zahlungen können nicht mehr in Abzug gebracht werden. Die weiteren Zahlungen für volljährige Kinder in Ausbildung bilden die Grundlage für die Beurteilung, wem der Kinderabzug gemäss Ziffer 6.3 im Formular 1 zusteht. Beachten Sie daher die entsprechenden Ausführungen zu dieser Ziffer. Bundessteuerlich kann der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden, sofern die Bedingungen erfüllt sind. Beachten Sie dazu die Ausführungen zur Ziffer 21 im Formular 1.
- D. **Unterhaltsleistungen an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten**
 Unterhaltsleistungen, die an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten bezahlt werden, können vollumfänglich abgezogen werden. Unterhaltszahlungen in Kapitalform (Kapitalabfindung anstelle periodischer Alimente) sind bei der leistenden Person nicht abziehbar und beim Empfänger nicht steuerbar.

Privatschulden

7

Schulden

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten, für welche die Steuerpflichtigen haften. Unerlässlich ist insbesondere die Angabe der Gläubiger mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Schuldzinsen

Private Schuldzinsen können höchstens im Umfang des Bruttoertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer CHF 50'000.– abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für die Schuldentilgung und die Zinsen für das investierte Eigenkapital. Leasingraten enthalten keine abzugsfähigen Zinsanteile.

Private Baukreditzinsen können entweder als Schuldzinsen vom Einkommen abgezogen oder zu den Anlagekosten gerechnet werden. Falls solche als Schuldzinsen in Abzug gebracht werden, sind diese zusätzlich unter Code 620 zu deklarieren.

Baurechtszinsen

Baurechtszinsen stellen steuerrechtlich keine Schuldzinsen dar und können folglich nicht unter diesem Titel in Abzug gebracht werden.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

8

- A. **Bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**
 Abzugsfähig sind Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien (ohne Erträge aus Grabfonds, unverteilter Erbschaften und Wertschriften des Geschäftsvermögens) der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen. Von den bezahlten Prämien für Krankenversicherungen sind allfällige Beiträge der Ausgleichskasse (Prämienverbilligung) in Abzug zu bringen.
- B. **Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**
 Hier wird der maximal zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien errechnet.
- C. **Abzug**
 Der niedrigere der errechneten Beträge von A und B ist einzusetzen und ins Formular 1 zu übertragen.

Zuwendungen

- A. **Zuwendungen an politische Parteien**
 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bis zum Gesamtbetrag von CHF 6'000.– zum Abzug geltend gemacht werden, falls die Partei:
- im Parteienregister eingetragen ist;
 - in einem kantonalen Parlament vertreten ist, oder
 - in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht hat.

B. Freiwillige Beiträge an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen

Zum Abzug zugelassen sind freiwillige Geldleistungen und Sachspenden an den Bund und seine Anstalten, an den Kanton und seine Anstalten, an schwyzerische Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Beiträge im Jahr CHF 100.– erreichen (kein Selbstbehalt) und soweit sie insgesamt 20 % des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 4 der Steuererklärung nicht übersteigen.

Krankheits- und Unfallkosten

9

Allgemein

Abzugsberechtigt sind Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen. Als abzugsfähige Kosten gelten insbesondere die ungedeckten Aufwendungen für Ärzte, Zahnärzte, Spitäler, Kliniken, Kuren, Pflegeleistungen, Therapien, Medikamente, Impfungen, andauernde lebensnotwendige Diäten, In-vitro-Fertilisationen, medizinische Apparate, Prothesen, Brillen und Kontaktlinsen. Die geltend gemachten Abzüge sind detailliert aufzuführen.

Nicht als Krankheitskosten gelten Auslagen für medizinisch nicht notwendige Massnahmen, wie Schlankheits- und Fitnesskuren, Schönheitsbehandlungen, Selbsterfahrungskurse, Lebensberatung und andere nicht ärztlich verordnete Vorkehrungen und Medikamente.

Bei andauernder, lebensnotwendiger Diät kann ein Pauschalabzug von CHF 2'500.– geltend gemacht werden. An Diabetes erkrankte Personen können jedoch nur die effektiven Mehrkosten geltend machen.

Pflegefinanzierung für Personen in stationärer Langzeitpflege

Bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder in einer Heilstätte bzw. als Empfänger von Spitex-Leistungen können nur die krankheits- oder pflegebedingten Mehrauslagen, nicht dagegen die gewöhnlichen Lebenshaltungskosten für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung usw. abgezogen werden, falls ein Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag anfällt (Pflegestufen 1–3). Die Kosten ab Pflege-Stufe 4 gelten als ungedeckte behinderungsbedingte Kosten (vgl. Punkt 9.1). Ein Formular zur Berechnung der anrechenbaren Heim- und Pflegekosten ist unter www.sz.ch/steuern/use abrufbar oder kann bei der Steuerverwaltung oder den Steuerämtern der Gemeinden/Bezirke bezogen werden.

Von den Kosten sind Beteiligungen Dritter (Versicherungen etc.) in Abzug zu bringen. Vom Total der ungedeckten Krankheits- und Unfallkosten ist ein Selbstbehalt von 3 % des Nettoeinkommens gemäss Formular 1, Ziffer 4 in Abzug zu bringen.

Behinderungsbedingte Kosten

9.1

Behinderte Personen mit einer voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung können die ihnen daraus entstehenden Kosten, ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes, in Abzug bringen. Abzugsberechtigt sind behinderungsbedingte Kosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen mit Behinderungen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen.

Aus steuerlicher Sicht gelten als behinderte Personen:

- Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung (IVG);
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), der Unfallversicherung (UVG) und der Militärversicherung (MVG);
- Bezüger von Hilfsmitteln gemäss AHVG, UVG und MVG;
- Heimbewohner und Spitex-Patienten ab 60 Minuten Pflege- und Betreuungsaufwand pro Tag (ca. ab Pflegestufe 4).

Kann die behinderte Person keiner der vorstehenden Personengruppen zugeordnet werden, ist mit Hilfe eines Ärzte-Fragebogens zu ermitteln, ob eine Behinderung vorliegt (ein Muster ist unter www.sz.ch/steuern/use abrufbar oder kann bei der kantonalen Steuerverwaltung oder den Steuerämtern der Gemeinden/Bezirke bezogen werden).

Pauschalabzüge können folgende behinderte Personen an Stelle der effektiven selbst getragenen Kosten geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung
 - leichten Grades CHF 2'500.–
 - mittleren Grades CHF 5'000.–
 - schweren Grades CHF 7'500.–
- Gehörlose CHF 2'500.–
- Nierenkranke (Dialyse) CHF 2'500.–

Bei einer erstmaligen oder erhöhten Geltendmachung von Pauschalabzügen ist eine Bescheinigung über die Art der Behinderung beizulegen.

Aufenthalt in einem Pflegeheim, einer Heilstätte oder Behindertenwohnung

Bei Aufenthalt in einem Pflegeheim, einer Heilstätte oder einem Behindertenwohnheim (ab Pflege-Stufe 4) werden zwei Drittel der Pensionsauslagen (Verpflegung und Unterkunft) als behinderungsbedingte Kosten anerkannt, wobei die Hilflosenentschädigungen in Abzug zu bringen sind (ein Formular zur Berechnung der anrechenbaren Heim- und Pflegekosten ist unter www.sz.ch/steuern/ abrufbar oder kann bei der kantonalen Steuerverwaltung oder den Steuerämtern der Gemeinden/Bezirke bezogen werden).

Spezialdeklarationen

10

A. Kapitalabfindungen und Haftpflichtversicherungen

Erhaltene Kapitaleistungen und Kapitalabfindungen

Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen von Arbeitgeberseite, Kapitalabfindungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie Kapitaleistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Demgegenüber werden Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Die Art der Besteuerung wird durch die Steuerverwaltung von Amtes wegen festgelegt.

Auszahlungen von Haftpflichtleistungen

Leistungen von Haftpflichtversicherungen, die für Personenschäden ausgerichtet werden, sind teilweise steuerbar, teilweise steuerfrei. Bitte legen Sie die detaillierte Leistungsabrechnung der Steuererklärung bei. Die Steuerbarkeit und gegebenenfalls die Art der Besteuerung werden durch die Steuerverwaltung von Amtes wegen abgeklärt bzw. festgelegt.

Schenkungen, Erbvorbezüge, Erbschaften

Der Kanton Schwyz kennt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die genauen Angaben über allfällige Erbschaften, Schenkungen und Erbvorbezüge ermöglichen eine Abgrenzung der Vermögensbesteuerung. Zudem können damit ausserordentliche Vermögensveränderungen erklärt und Rückfragen der Steuerverwaltung vermieden werden.

B. Anmeldung zur Nachbesteuerung von bisher nicht versteuerten Einkommen und Vermögen

Melden Steuerpflichtige bisher nicht versteuertes Einkommen und Vermögen selbst und erstmalig zur Nachbesteuerung an (sog. Selbstanzeige), wird von einer Hinterziehungsbusse abgesehen, wenn zugleich (kumulativ):

- keine Steuerbehörde von diesem Sachverhalt Kenntnis hat;
- die steuerpflichtige Person vorbehaltlos mit der Steuerverwaltung zusammenarbeitet;
- die steuerpflichtige Person sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

Straffrei bleibt auch, wer einer Drittperson bei einer Steuerhinterziehung geholfen hat und dies erstmalig selbst anzeigt. Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Für Gehilfenschaft zur Steuerhinterziehung beträgt die Busse bei jeder weiteren Selbstanzeige bis zu CHF 10'000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu CHF 50'000.–.

Beteiligung an unverteilt Erbschaften

11

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilt Erbschaften ist ab dem Tag nach dem Tod des Erblassers von den einzelnen Erben anteilmässig entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern. Dieser Fragebogen ist als Ergänzung zur detaillierten Aufstellung über das Einkommen und Vermögen aus unverteilt Erbschaften auszufüllen und der Steuererklärung beizulegen. Der Fragebogen steht auch elektronisch im Internet unter <https://www.sz.ch/steuern/erbengemeinschaften> zur Verfügung.

Steuererklärung

1

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte auch die erste Seite sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren richtig durchgeführt werden kann.

D. Berechnung des Einkommens (Kantonale Steuern)

Grundsatz

Es ist das gesamte, im In- und Ausland erzielte Einkommen (einschliesslich Nutznutzungseinkommen) der Steuerpflichtigen und der von ihnen vertretenen minderjährigen Kinder zu deklarieren. Vorbehalten bleiben Erwerbs- und Ersatzeinkommen, für welche minderjährige Kinder selbstständig besteuert werden.

1. Einkünfte

1.9 Eigennutzungswert des Wohnrechtsberechtigten

Bei unentgeltlichem Wohnrecht ist der Eigennutzungswert steuerbar. Ein Wohnrecht ist unentgeltlich, wenn dafür keine angemessene periodische Gegenleistung (z.B. monatlich) zu erbringen ist. Als angemessen gilt die periodische Gegenleistung, wenn die jährliche Wohnrechtsentschädigung im Umfang des festgelegten Eigennutzungswertes geleistet wird.

Der Wohnrechtsnehmer ist solange für ein unentgeltliches Wohnrecht steuerpflichtig, bis er die Nutzung der Wohnung zu Gunsten des Eigentümers freigibt oder das Wohnrecht im Grundbuch gelöscht wird. In einem gemeinsamen Schreiben (Wohnrechtsnehmer und Wohnrechtsgeber) ist die Aufhebung des Wohnrechts der Steuerverwaltung mitzuteilen und die zukünftige Nutzung der Wohnung bekannt zu geben.

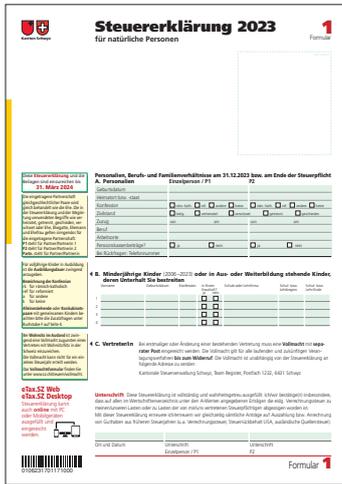
Allfällige Nebenleistungen wie Heiz-, Strom-, Wasserkosten usw. sowie Naturalieferungen aus dem Landwirtschaftsbetrieb, die der Wohnrechtsgeber unentgeltlich zu erbringen hat, sind unter dieser Ziffer zu deklarieren. Veränderungen in der Ausübung des Wohnrechts sind der Steuerverwaltung zu melden.

1.12 Weitere Einkünfte und Gewinne, Genossennutzen etc.

Als weitere Einkünfte und Gewinne gelten sämtliche vorstehend nicht aufgeführten Erträge, so insbesondere:

- geldwerte Leistungen aus Beteiligungsverhältnissen;
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- Einkünfte aus Patenten, Lizenzen und Autorenrechten;
- Erträge aus Vermietung von beweglichen Sachen und aus Untervermietung von Wohnungen und Zimmern;
- wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- direkt von der Ausgleichskasse erhaltene Familien-, Geburts- und Kinderzulagen nicht Selbstständigerwerbender;
- Einkünfte aus Korporations- und Genossennutzen;
- Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, soweit diese Kapitalversicherungen nicht der Vorsorge dienen;
- Entschädigungen aus Stromerzeugung (z.B. KEV, KLEIV, Direktvermarktung).

Bitte legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung über Art und Zusammensetzung der weiteren Einkünfte und Gewinne bei.



3. Abzüge

3.6 Dauernde Lasten und 40 % der bezahlten Leibrenten

Als dauernde Lasten gelten Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, so vorab für Dienstbarkeiten und Lasten im Zusammenhang mit Grundbesitz. Bezahlte Leibrenten können zu 40% in Abzug gebracht werden. Nicht abzugsfähig sind Leistungen, die in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten erbracht werden.

3.7 AHV-Beiträge, soweit nicht schon berücksichtigt

Die AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen können hier in Abzug gebracht werden. Die Selbstständigerwerbenden haben die AHV-Beiträge im Formular 4.2 bzw. 4.3 direkt vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in Abzug zu bringen. Bei Gewinnen aus gewerbmässigem Liegenschaftshandel sind die AHV-Beiträge ebenfalls im Formular 4.2 bzw. 4.3 in Abzug zu bringen, da diese auch bei den kantonalen Steuern abzugsfähig sind.

3.8 Vermögensverwaltungskosten

Zu den abzugsfähigen Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens durch Dritte gehören:

- Bankdepot- und Safegebühren;
- Fremdkosten für die Verwaltung von Wertschriften und Guthaben;
- Gerichts- und Anwaltskosten, soweit sie der Sicherung und Einforderung von Zinsen, Gewinnanteilen, Guthaben und Beteiligungen dienen;
- Negativzinsen;
- weder rückforderbare noch anrechenbare ausländische Quellensteuern.

Für die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften und Guthaben durch Drittpersonen können pauschal 3% des Steuerwertes, maximal CHF 6'000.–, in Abzug gebracht werden. Für Darlehen, Anteile an personenbezogenen Gesellschaften und Anteile an Grabfonds ist dieser Abzug nicht möglich. Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen.

Nicht abzugsfähig sind insbesondere:

- Ausgaben für den Erwerb und Verkauf von Wertschriften und Beteiligungen;
- Auslagen für die Finanz- und Steuerberatung, insbesondere für Vermögensverwaltungsaufträge;
- Kosten für die Ausfertigung der Steuererklärung.

3.11 Drittbetreuungskosten

Die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, können bei den kantonalen Steuern bis max. CHF 6'000.– und bei der direkten Bundessteuer bis max. CHF 25'000.– in Abzug gebracht werden. Diese Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen (siehe Merkblatt unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb). Ein Hilfsformular zur Berechnung ist zu finden unter www.sz.ch/steuern/use.

3.12/ 3.13 Kosten für Aus- und Weiterbildung

Die Kosten der eigenen berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, können bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 12'000.– (direkte Bundessteuer CHF 12'700.–) abgezogen werden, sofern:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
2. das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

(Sekundarstufe II = gymnasiale Maturitätsschule, Fachmittelschule oder Berufslehre nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit).

Als abzugsfähige Kosten gelten Aufwendungen für Schul- und Kursgelder, Lehrmittel, Fahrkosten und Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und Unterkunft, soweit sie nicht durch Dritte (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung usw.) getragen werden oder durch Stipendien gedeckt sind. Für Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft gelten die Ansätze gemäss Formular 4.1. Die Abzüge sind detailliert auszuweisen (Kopien der Rechnungsbelege der Steuererklärung beifügen). Nicht berufsorientierte Bildungslehrgänge für Hobby/Liebhabelei sind steuerlich nicht abziehbar.

Bezahlt der Arbeitgeber im gleichen Jahr einen Beitrag, können nur die Nettokosten (Bildungskosten abzüglich Arbeitgeberbeitrag) abgezogen werden. Periodenfremde Arbeitgeberbeiträge werden in der Auszahlungsperiode beim Einkommen besteuert, sofern der Steuerpflichtige die Bildungskosten in den Vorperioden abgezogen hat.

6. Sozialabzüge

6.1 Allgemeiner Abzug

Der Abzug für Verheiratete steht Ehepaaren zu, die in ungetrennter Ehe leben. Der Abzug für übrige Steuerpflichtige steht den Ledigen, Verwitweten, Geschiedenen und getrennt Lebenden zu.

Allein erziehende Personen haben kantonal Anspruch auf einen zusätzlichen Abzug von CHF 6'300.–, solange ein Kind am Ende des Steuerjahres noch nicht volljährig ist. Leben die Kindseltern im gleichen Haushalt (Konkubinats), steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, welcher auch den Kinderabzug erhält (Ziffer 6.2).

6.2 Für minderjährige Kinder

Der Abzug kann für jedes minderjährige Kind, das am Ende des jeweiligen Steuerjahres unter elterlicher Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen steht, geltend gemacht werden. Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern steht der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, aus dessen steuerbaren Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird. Leisten beide Elternteile den gleichen finanziellen Beitrag, wird der Kinderabzug demjenigen Elternteil gewährt, der den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung des Kindes hat.

6.3 Für volljährige Kinder in Aus- oder Weiterbildung

Der Abzug wird für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres gewährt, das am Ende des jeweiligen Steuerjahres in beruflicher Aus- oder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Eltern zur Hauptsache bestreiten.

Ab einem Reineinkommen von über CHF 24'000.– (unter Berücksichtigung eines Vermögensverzehr von 10% der liquiden Vermögenswerte) wird davon ausgegangen, dass das Kind für seinen Unterhalt zur Hauptsache selber aufkommt.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird zur Beurteilung, wer zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, auf die Alimentenzahlungen abgestützt, die mindestens die Höhe von CHF 9'500.– erreichen müssen. Der Abzug kann nur einem Elternteil gewährt werden.

6.4 Personen über 65 Jahre und Bezüger einer ganzen IV-Rente

Steuerpflichtige, die über 65 Jahre alt sind oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, können einen Abzug von 20% der Differenz zwischen CHF 60'000.– und dem Reineinkommen (höchstens CHF 4000.–) geltend machen. Sind sie verheiratet, kann jeder Ehegatte den Abzug geltend machen, der 20% der Differenz zwischen CHF 60'000.– und dem halben ehelichen Reineinkommen beträgt (höchstens CHF 4000.–).

Für weitere Informationen verweisen wir auf das Merkblatt «Degressive Sozialabzüge» unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb.

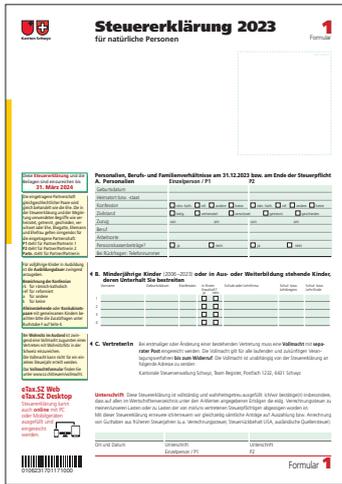
6.5 Entlastungsabzug

Steuerpflichtige mit tiefen bis mittleren Einkommen können einen Entlastungsabzug geltend machen. Er beträgt für Ehepaare 30% der Differenz zwischen CHF 70'000.– und dem ehelichen Reineinkommen. Für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt der Entlastungsabzug 30% der Differenz zwischen CHF 35'000.– und dem Reineinkommen. Der Abzug erhöht sich für jedes Kind, für das ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann, und vermindert sich mit zunehmender Höhe des Reinvermögens. Der Entlastungsabzug kann zusätzlich zu den bisherigen Sozialabzügen geltend gemacht werden.

Für weitere Informationen verweisen wir auf das Merkblatt «Degressive Sozialabzüge» unter www.sz.ch/steuern/weisungen_mb.

7.1 Steuerbares Einkommen am Wohnsitz

Besteht in anderen Gemeinden oder im Ausland eine wirtschaftliche Anknüpfung und haben Sie dafür eine Steuerauscheidung erstellt, ist hier das ermittelte steuerbare Einkommen der Wohnsitzgemeinde zu deklarieren.



7.2

Satzbestimmendes Einkommen bei unterjähriger Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht zufolge Zuzug vom Ausland / Wegzug ins Ausland, Übertritt von / zur Quellensteuer oder infolge Tod eines Ehegatten nur während eines Teils des Steuerjahres, kann hier das satzbestimmende Einkommen angegeben werden.

E.

Berechnung des Vermögens

Grundsatz

Es ist das gesamte, am 31. Dezember 2023 vorhandene, im In- und Ausland liegende Vermögen (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der Steuerpflichtigen und der von ihnen vertretenen minderjährigen Kinder zu deklarieren. Der Hausrat ist steuerfrei.

8.

Bewegliches Vermögen

8.2

Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Die massgeblichen Edelmetallkurse können den amtlichen Steuermakrolisten der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden. Diese Kurslisten können über das Internet unter www.sz.ch/steuern/vst abgerufen werden.

8.3

Lebens- und Rentenversicherungen (Säule 3b)

Der Steuerwert von Lebensversicherungen sowie von Rentenversicherungen (laufende und aufgeschobene) ist inklusive allfälliger Überschussanteile zu den von den Versicherungsgesellschaften bescheinigten Werten anzugeben. Diese Bescheinigungen sind mit der Steuererklärung einzureichen. Der Steuerwert von Lebensversicherungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ist nicht aufzuführen. Die Prämien sind in Formular 8 *Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien* abziehbar.

8.4

Fahrzeuge

Hier sind Fahrzeuge aller Art (inkl. Boote, Flugzeuge usw.) zum Verkehrswert zu deklarieren. Als Verkehrswert gilt der Preis, der beim Verkauf erzielt werden könnte. Ist das Fahrzeug geleast, entfällt der Verkehrswert.

8.6

Übrige Vermögenswerte

Vermögenswerte wie Reitpferde, wertvolle Kunstgegenstände, Sammlungen usw. sind zum Verkehrswert zu deklarieren.

14.

Sozialabzüge

14.1

Allgemeiner Sozialabzug

Dieser beträgt für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare CHF 250'000.–, für übrige Steuerpflichtige CHF 125'000.–.

14.2

Kinderabzug

Dieser beträgt für jedes Kind, für das beim Einkommen ein Sozialabzug geltend gemacht werden kann, CHF 30'000.– (vgl. Ziffer 6.2 bzw. 6.3).

15.1

Steuerbares Vermögen am Wohnsitz

Besteht in anderen Gemeinden oder im Ausland eine wirtschaftliche Anknüpfung und haben Sie dafür eine Steuerauscheidung erstellt, ist hier das ermittelte steuerbare Vermögen in der Wohnsitzgemeinde zu deklarieren.

G.

Zusatzangaben für die direkte Bundessteuer

21.

Unterstützungsabzug

Bei der direkten Bundessteuer kann der Unterstützungsabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person geltend gemacht werden, sofern die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzuges von CHF 6'600.– an deren Unterhalt beitragen. Bei Alimentenzahlungen an volljährige Kinder in Ausbildung steht dem Alimenten leistenden der Kinderabzug zu. Die Bedürftigkeit ist auszuweisen und Kopien der Zahlungsbelege sind beizulegen.

Weichen die steuerbaren Einkünfte und Abzüge bei den kantonalen Steuern von denen der direkten Bundessteuer ab, werden diese Abweichungen von Amtes wegen berücksichtigt. Füllen Sie das Formular 12 aus, damit die provisorische Rechnung für die direkte Bundessteuer angepasst werden kann. Wird das Steuerformular 12 ausgefüllt, so bitten wir Sie, dieses zusammen mit den übrigen Formularen einzureichen.
 Tipp: eTax.SZ berechnet für Sie die Bundessteuerangaben automatisch.

2.3 **Pauschalspesenabzug**

Wenn für die Haupterwerbstätigkeit Pauschalspesen ausgerichtet und als Einkommen deklariert werden, kann kantonal ein pauschal zu berechnender Abzug geltend gemacht werden. Bei der direkten Bundessteuer ist ein pauschaler Abzug in der Regel nicht möglich. Es kann nur jener Anteil der Pauschalspesen in Abzug gebracht werden, der zur Deckung der effektiven Auslagen nötig war. Aus Praktikabilitätsgründen werden vom kantonal ermittelten Pauschalspesenabzug (vgl. Ziffer B.3, Seite 16) bis max. CHF 4'800.– zum Abzug zugelassen.

2.4 **Berufsauslagen für Nebenerwerb**

Für eine mit dem Hauptberuf nicht direkt zusammenhängende Nebenerwerbstätigkeit kann ein Abzug von 20 % des Nebenerwerbseinkommens, min. CHF 800.–, max. CHF 2'400.–, geltend gemacht werden. Wenn anstelle dieser Pauschalen höhere Berufskosten geltend gemacht werden, sind die tatsächlichen Auslagen zu begründen und detailliert auszuweisen.

2.6 **Zweiverdienerabzug**

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 %, jedoch mindestens CHF 8'300.– und höchstens CHF 13'600.– abgezogen. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen. Eine Berechnungstabelle ist im Internet abrufbar unter: www.sz.ch/steuern/use.

3. **Eigenmietwertzuschlag**

Bei nichtlandwirtschaftlich festgelegten Eigenmietwerten ist ein Zuschlag von 5 % vorzunehmen. Dies gilt auch bei Nutzniessung, Wohnrecht oder für Zweitwohnungen im Kanton Schwyz. Bei landwirtschaftlich festgelegten Eigenmietwerten erfolgt kein Zuschlag.

4.1 **Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**

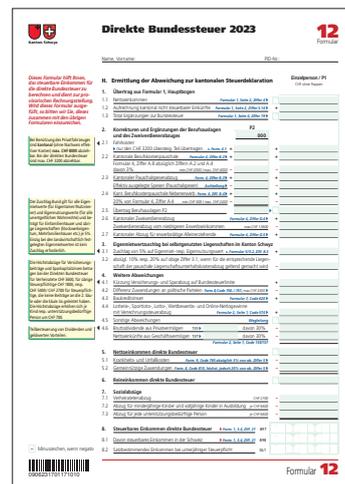
Der für die direkte Bundessteuer mögliche Maximalabzug berechnet sich auf Grund der Pauschalansätze in der Infobox auf Formular 12. Ist dieser bundessteuerliche Maximalabzug tiefer als der im Formular 8, Buchstabe C geltend gemachte Abzug, muss die Differenz wieder aufgerechnet werden.

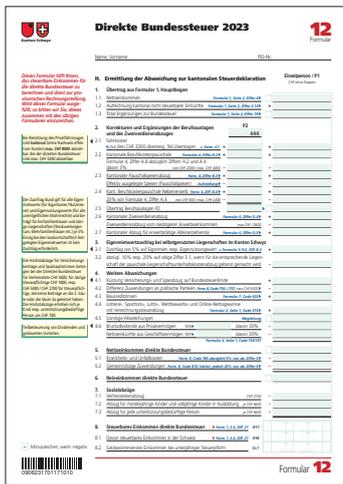
4.2 **Zuwendungen an politische Parteien**

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, die den kantonal zulässigen Abzug von CHF 6'000.– übersteigen, können hier bis maximal CHF 4'300.– geltend gemacht werden.

4.5 **Sonstige Abweichungen**

z.B. Drittbetreuungskosten (siehe Ziffer 3.11), Kosten für Aus- und Weiterbildung (siehe Ziffer 3.12/3.13), verrechenbare Geschäftsverluste etc.





5.1 Krankheits- und Unfallkosten

Der bundessteuerliche Selbstbehalt für die Krankheits- und Unfallkosten beträgt 5 % von Ziffer 5, Formular 12. Der berechnete Selbstbehalt ist vom Total der Krankheits- und Unfallkosten (Formular 9, Code 785) in Abzug zu bringen. Die verbleibenden Aufwendungen können hier geltend gemacht werden.

7.1 Verheiratenabzug

Der Verheiratenabzug steht Ehepaaren zu, die in ungetrennter Ehe leben, und beträgt CHF 2'700.–.

7.2 Kinderabzug

Werden die Eltern nicht gemeinsam besteuert und steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und macht kein Elternteil Unterhaltsbeiträge an den anderen geltend, wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt. Dies trifft zu, wenn die Eltern des Kindes im Konkubinat zusammen leben oder das Kind unter alternierender Obhut ist, d.h. abwechselnd zu gleichen Teilen bei den Eltern lebt.

7.3 Unterstützungsabzug

Siehe Seite 26, Ziffer 21.

Zusatzangaben bei getrennt besteuerten Eltern

Für die Umsetzung des per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern benötigen wir bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern) zusätzliche Angaben (siehe Fragen unter Punkt F, Formular 1, Seite 4).

Elterntarif

Steuerpflichtige mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt werden zum Elterntarif besteuert. Dieser besteht aus dem Verheiratenabzug sowie einem Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von maximal CHF 255.– pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person. Es wird für die Gewährung des Elterntarifs zwingend vorausgesetzt, dass die steuerpflichtige Person mit dem Kind oder der unterstützungsbedürftigen Person im gleichen Haushalt zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Der Elterntarif wird nicht gewährt, wenn das Kind ein Einkommen erzielt, das einen selbstständigen Lebensunterhalt ermöglicht. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird der Abzug anteilmässig gekürzt. Personen mit Wohnsitz im Ausland wird die Ermässigung nur im Verhältnis des in der Schweiz steuerbaren Einkommens zum Gesamteinkommen gewährt.

Berechnungsbeispiel Elterntarif

Ein Ehepaar wohnt mit zwei minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt.

Steuerberechnung Steuerbetrag vor Ermässigung	CHF	1'073.–
./. Steuerermässigung für 2 Kinder (2 x CHF 255.–)	CHF	510.–
Direkte Bundessteuer 2023	CHF	563.–

Berechnung der Steuerbelastung

Die Steuerbelastung kann mithilfe des Steuerkalkulators im Internet unter www.sz.ch/steuern/steuerrechner sowohl für die kantonalen Steuern als auch die direkte Bundessteuern berechnet werden.

Für Ihre Notizen

